

## **Wichtige Informationen zur Zahnersatzversorgung**

Im Interesse an einem erfolgreichen Behandlungsverlauf bei der geplanten Zahnersatzversorgung erhalten Sie zusätzliche Informationen.

### **Welchen Teil der Kosten für Zahnersatz übernimmt die HEK und was ist von Ihnen zu zahlen?**

Zahnvorsorge wird belohnt, Sie erhalten höhere Zuschüsse, wenn Sie regelmäßig in die Zahnarztpraxis gehen und uns die Kontrolluntersuchungen durch Vorlage des Bonusheftes nachweisen.

Sie haben Anspruch auf einen befundabhängigen Festzuschuss. Er beträgt 60 Prozent der Kosten für eine Regelversorgung. Wenn Sie in den letzten 5 Jahren einmal jährlich (6. bis 17. jährige zweimal jährlich) eine zahnärztliche Kontrolluntersuchung wahrgenommen haben, erhöht sich der Festzuschuss auf 70 Prozent. Bei einer jährlichen Inanspruchnahme der Kontrolluntersuchung in den letzten 10 Jahren erhöht sich der Festzuschuss auf 75 Prozent. Den Nachweis hierüber erbringen Sie uns durch die Vorlage Ihres Bonusheftes. Die über den Festzuschuss hinausgehenden Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen. Ihre Zahnarztpraxis ist verpflichtet, Sie über die Höhe Ihres Eigenanteils aufzuklären und gegebenenfalls kostengünstigere Alternativen aufzuzeigen.

### **Ihre Zahnarztpraxis rät zu einer Versorgung, die keine dem Befund entsprechende Regelversorgung ist.**

Sie haben auch hier Anspruch auf den Festzuschuss. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine medizinisch anerkannte Methode der Zahnersatzversorgung handelt. In diesem Fall entstehen zusätzliche Kosten für Sie. Bitte sprechen Sie Ihre Zahnarztpraxis darauf an und planen Sie gemeinsam die individuelle Zahnersatzversorgung.

### **Wie erfolgt die Abrechnung der Festzuschüsse?**

Die Abrechnung ist einfach und übersichtlich. Sie können immer mit dem Festzuschuss der HEK rechnen, ganz gleich für welchen Zahnersatz Sie sich entscheiden.

Wählen Sie die Regelversorgung, dann rechnet Ihre Zahnarztpraxis die notwendigen Begleitleistungen und den Festzuschuss direkt mit der HEK ab. Sie zahlen lediglich Ihren Eigenanteil an die Zahnarztpraxis.

Haben Sie sich für eine sogenannte andersartige Versorgung entschieden, wird Ihre Zahnarztpraxis Ihnen nach Fertigstellung des Zahnersatzes eine Privatrechnung ausstellen. Sie können dann die Auszahlung des von uns bewilligten Festzuschusses beantragen. Dazu reichen Sie einfach die vollständigen Unterlagen (Rechnung, Heil- und Kostenplan, Laborbelege und Angaben zu Ihrer Bankverbindung) ein. Eine Erstattung erfolgt dann direkt auf Ihr Konto.

### **Was müssen Sie nach dem Einsetzen des Zahnersatzes beachten?**

Nach dem Einsetzen des Zahnersatzes können Eingewöhnungsschwierigkeiten auftreten. Sollten sich die Beschwerden nicht bessern, suchen Sie bitte Ihre Zahnarztpraxis auf. Sie wird im Rahmen der zweijährigen Gewährleistungsfrist den Zahnersatz prüfen und kostenfrei nachbessern. Befolgen Sie in jedem Fall die Ratschläge Ihrer Zahnarztpraxis und brechen Sie die Behandlung dort nicht ab.

Mögliche Gewährleistungsansprüche bei andersartigen Versorgungsmethoden können nur auf privatrechtlichem Wege geltend gemacht werden.

Weitere Informationen zum Thema Zahnersatz erhalten Sie auf unserer HEK-Homepage.